[Eigener Name]

[Eigene Anschrift]

[E-Mail-Adresse]

Landesdatenschutzbeauftragter

[Anschrift]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben mache ich von meinem **Beschwerde**recht aus **Art. 77 DSGVO** Gebrauch. Die Beschwerde richtet sich gegen gegen eine Weitergabe und Nutzung meiner Daten im Zusammenhang mit einer VIG-Anfrage. Diese Verarbeitungen der mich betreffenden personenbezogenen Daten verstoßen gegen die DSGVO.

**1. Sachverhalt**

Gemeinsam mit der Nicht-Regierungsorganisation foodwatch hat FragDenStaat die Online-Plattform „Topf Secret“ mit der URL https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/app/ ins Leben gerufen, über die Verbraucher:innen die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben mit wenigen Klicks abfragen und veröffentlichen können. Ich bin Nutzer:in von „Topf Secret“.

Ich habe über „Topf Secret“ am […] eine Anfrage auf Herausgabe eines Kontrollberichts des Betriebs […] bei der […] nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt (Anlage 1). Diese vollständige Korrespondenz ist im Internet unter der URL https://fragdenstaat.de/[...] online einsehbar.

Nach der gesetzlichen Regelung aus § 5 Abs. 2 S. 3 VIG legt die Lebensmittelkontrollbehörde dem betroffenen Betrieb auf dessen Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers offen. Dies ist in dem hiesigen Verfahren auch erfolgt. Der Betrieb hat meine Angaben durch die Behörde erhalten.

Ungeachtet des Umstands, dass § 5 Abs. 2 S. 3 VIG dem Gesamtkonzept eines voraussetzungslosen Informationszugangsrechts entgegensteht, gewährt die Regelung dem Betrieb aber nicht die Berechtigung nach Belieben mit meinen Daten zu verfahren.

So erhielt ich ein Schreiben der DEHOGA vom […], dessen Mitglied der Betrieb ist. In diesem Schreiben unternimmt die DEHOGA bezugnehmend auf meine VIG-Anfrage einen rechtlich nicht haltbaren und zudem erfolglosen Versuch, mich als Antragsteller einzuschüchtern und eine Veröffentlichung von Kontrollberichten über das Projekt „Topf Secret“ zu unterbinden.

**2. Datenschutzverstöße**

**a. Fehlende Rechtsgrundlage für Datenübermittlung durch Betrieb an DEHOGA**

Mein Name und meine Anschrift, die dem Betrieb gem. § 5 Abs. 2 S. 3 VIG durch die Behörde übermittelt worden sind, wurden durch den Betrieb unter Verstoß gegen den Rechtmäßigkeitsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO Art. 6 DSGVO an die DEHOGA weitergegeben. Das Datenschutzrecht statuiert ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. D.h. jede Datenverarbeitung verlangt das Vorliegen einer tauglichen Rechtsgrundlage. Vorliegend fehlt an einer solchen Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch den Betrieb an die DEHOGA. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Datenübermittlung nicht von § 5 Abs. 2 S. 3 DSGVO gedeckt ist.

**b. Fehlende Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung durch DEHOGA**

Ferner stellt die Verwendung dieser Daten zur Erstellung und zur Aussendung eines Einschüchterungsschreibens ebenfalls eine Datenverarbeitung dar, ohne dass sich die DEHOGA diesbezüglich auf eine taugliche Rechtsgrundlage berufen könnte.

**c. Datenweitergabe und Nutzung der Daten für Einschüchterungsschreiben verstößt gg. Zweckbindungsgrundsatz**

Die Datenverarbeitung erfolgt auch unter Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Selbst wenn man den Zweck aus § 5 Abs. 2 S. 3 VIG hier in der Beförderung der Transparenz über die Person der VIG-Antragsteller gegenüber den betroffenen Lebensmittelbetrieben sehen würde, wäre die Verwendung der Daten für Einschüchterungs- und Abschreckungsmaßnahmen, wie sie der Betrieb bzw. die DEHOGA ergriffen hat, von diesem ursprünglichen Zweck nicht gedeckt.

**d. Fehlende Datenschutzinformationen verstoßen gg. Transparenzgrundsatz**

Schließlich verstößt die Datenverarbeitung auch gegen den Transparenzgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO. Dieser verlangt, dass personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Datenschutzinformationen gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO wurden mir weder von dem Betrieb, noch der DEHOGA erteilt.

Die vorgenannten Verstöße sind gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit einem Bußgeld

von bis zu 20 000 000 EUR oder 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs bewährt.

**3. Fazit**

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meiner Beschwerde und um die Mitteilung des Aktenzeichens des Beschwerdeverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

[…]

**Anlagen**

Anlage 1: Kommunikation zur Topf-Secret-Anfrage

Anlage 2: Schreiben der DEHOGA